



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 22. Januar 2021 eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz) eingeleitet. Leider wurden Umweltverbände nicht von der Möglichkeit der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt und erhielten die Information diesbezüglich über Dritte. Dies lässt die Frage zu, ob das Ministerium überhaupt an Beteiligung der Zivilgesellschaft und transparenten Verfahren interessiert ist. Das Vorgehen widerspricht auch der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Nach § 47 Absatz 3 GGO sind Fachkreise rechtzeitig zu beteiligen. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) fordert das BMWi auf, diese Beteiligung unverzüglich formal nachzuholen und dafür eine Frist zu setzen, die eine umfassende Bewertung des Gesetzesentwurfs zulässt und der Komplexität des Vorhabens angemessen ist.

Vorsorglich reicht die DUH bereits jetzt eine Stellungnahme ein, die jedoch aufgrund der Kürze der Zeit keine detaillierte Betrachtung ermöglicht.

Berlin, den 27. Januar 2021

Stellungnahme

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des EnWG enthält drei inhaltliche Schwerpunkte (in Umsetzung des Clean Energy For All-Packages):

- Transparenz der Netzregulierung und des Netzbetriebs,
- Wasserstoffnetzinfrastruktur,
- Grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungen,

Die Anpassungen betreffen mehrere Gesetze und werden nachfolgend kommentiert und einer ersten Bewertung unterzogen.

Einleitung

Obwohl sich die Bundesregierung völkerrechtlich zur Einhaltung des Pariser Abkommens und damit zu einer Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels verpflichtet hat, kann in Deutschland immer noch Infrastruktur ohne Rücksicht auf Klimaziele errichtet werden. Dies gilt insbesondere für das Erdgasnetz und LNG-Terminals. Häufig werden diese Projekte gänzlich ohne eine Prüfung auf die Auswirkung auf Klimaziele genehmigt.

Möglich machen dies Regelungslücken im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dass der Aus- und Umbau der Gasinfrastruktur der Einhaltung der Klimaziele dienen muss, ist bisher kein Leitmotiv des EnWG. Anders ist dies in der Rechtsgrundlage für die Stromnetzplanung, in §12 EnWG. Hier ist geregelt, dass

energiepolitische Ziele – wie der Ausbau Erneuerbarer Energien – in der Planung des Netzes berücksichtigt werden müssen.

Jede Infrastrukturplanung muss der Einhaltung klimapolitischer Ziele dienen. Die **DUH fordert** deshalb die Anpassung der rechtlichen Vorgaben für die Strom- und Gasnetzplanung. Es bedarf insbesondere der **Änderung des §1 Abs.1 EnWG**, in dem der Zweck des Gesetzes bestimmt wird. Die DUH fordert folgende Neuformulierung: Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und internationale Klimaschutzverpflichtung entsprechende leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die spätestens 2050 zu 100 % auf der Nutzung Erneuerbarer Energien beruht und internationalen Klimaschutzverpflichtungen entspricht.

Artikel 1 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 3 Begriffe

- *10b Betreiber von Wasserstoffnetzen*

natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Transports von Wasserstoff wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Wasserstoffnetzes.

- *14 Energie*

Elektrizität, Gas und Wasserstoff soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden

Die DUH begrüßt die Ergänzungen/Änderungen des §3 Nummer 10b sowie 14. Wie Elektrizität und Gas wird auch Wasserstoff nur als Energie im Sinne des EnWG erfasst, soweit er zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet wird.

19c Gasspeicheranlage

eine einem Gasversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Gas, einschließlich des zu Speichierzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird, ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind

Die neue Definition der Gasspeicheranlage sortiert Gasspeicher im Sinne des Unbundlings eindeutig den Gasversorgungsunternehmen zu und trennt sie vom Netzbetrieb. Damit wird auf der Gasnetzseite geklärt, was auf der Stromnetzseite noch ungeklärt ist: Wer darf Elektrolyseure betreiben? Dies sollte in der Novelle des EnWG ebenfalls erfolgen.

§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben für ihr Netzgebiet in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältesystemen mindestens alle vier Jahre das Potenzial der Fernwärme- und Fernkältesysteme für die Erbringung marktbezogener Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 EnWG zu bewerten. Dabei haben sie auch zu prüfen, ob die Nutzung des ermittelten Potenzials gegenüber anderen Lösungen unter Berücksichtigung der Zwecke des § 1 Absatz 1 vorzugswürdig wäre.

Die DUH erachtet die Ergänzung zu §14 als ersten sinnvollen Schritt, auf regionaler Ebene die Strom- und Wärmeversorgung sowie -planung zusammenzudenken und so Synergien zu nutzen. So wird im

Verteilnetz Flexibilität geschaffen, was die übergeordnete Netzebene entlasten kann, die üblicherweise noch als Flexibilitätslieferant für die jeweils untergeordnete Netzebene dient.

§ 14c Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen im Elektrizitätsverteilernetz

Der Einsatz von Flexibilitäten sollte grundsätzlich Vorrang haben vor einem Einspeisemanagement bzw. Abregeln Erneuerbarer-Energien-Anlagen – auch auf Verteilnetzebene. Ein Flexibilitätsmarkt auf Verteilnetzebene sollte angestrebt werden, ob eine Verknüpfung mit der Übertragungsnetzebene sinnvoll ist, bleibt eine offene Frage, da das Übertragungsnetz bereits über einen eigenen Flexibilitätsmarkt verfügt.

§ 14d Netzausbaupläne, Festlegungskompetenz

Die DUH begrüßt die Ergänzung/Änderung des §14d ausdrücklich. Das regelmäßige Vorlegen eines Netzausbauplans ermöglicht Synergien in der Netzplanung zwischen Verteilnetz- und Übertragungsnetzebene (NEP Strom) und verbessert die Koordination beider auf Seiten der Bundesnetzagentur.

Die Abgrenzung des Bundesgebiets in einzelne Planungsregionen als gemeinsame Grundlage der Netzausbaupläne muss die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit den jeweiligen Verteilnetzbetreibern federführend koordinieren, um Transparenz zu schaffen.

Nach Auffassung der DUH muss die Regulierungsbehörde übereinstimmende Vorgaben zu Frist, Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Netzausbauplans machen. Dies ermöglicht dann die notwendige Vergleichbarkeit der vielen regionalen Pläne. Bisher ist dies nur eine „Kann“-Bestimmung im Gesetzesentwurf. Ebenso ist es erforderlich, die Netzausbaupläne in angemessener Form einer regionalen Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen. Dies bringt die nötige Transparenz in Infrastrukturplanungsprozesse, vorbildhaft sind hier die Beteiligungsverfahren zum NEP Strom.

Die genannten Angaben, die Netzausbaupläne enthalten sollen, sind gut. Wenn möglich, sollten Planungsgrundlagen für die zu erwartenden Ein- und Ausspeisungen im Verteilnetz ebenfalls zehn Jahre prognostizieren, um einen Abgleich mit dem NEP Strom zu erleichtern.

Diese Netzausbaupläne sind zu erstellen, um das Voranschreiten der Energiewende zu fördern und den Netznutzern eine größtmögliche Transparenz über erwartete Netzerweiterungen oder Netzmodernisierungen bereitzustellen – so steht es in der Gesetzesbegründung. Wermutstropfen von § 14d ist der Absatz 6: Die Regelung und die Erstellung eines Netzausbauplans findet keine Anwendung für Netzbetreiber unter 100.000 Kunden, sie sind befreit. Nach ersten vorsichtigen Schätzungen betrifft das ca. 600 Verteilnetzbetreiber und somit werden gut 2/3 der Elektrizitätsverteilnetze nicht durch einen Netzausbauplan abgebildet. Transparenz des Netzausbaus wird somit nicht umgesetzt.

§ 14e Gemeinsame Internetplattform, Festlegungskompetenz

Eine gemeinsame Webseite schafft Transparenz und eine hohe Informationsbasis, dies bewertet die DUH sehr positiv. Netznutzern soll Möglichkeit zur Stellungnahme/ Konsultation gegeben werden. Offene Fragen sind aus Sicht der DUH: Wie soll das erfolgen? Wer ist Netznutzer bzw. wer darf konsultieren? Zu welchen Zeiten? Dies muss im Zuge der Etablierung der Netzausbaupläne im Gesetz klar formuliert werden. Offen ist auch, ob alle Netzausbaupläne gleichzeitig der Bundesnetzagentur vorlegt werden und

welchen Rhythmus diese mit dem Szenariorahmen und Netzentwicklungsplan auf Übertragungsnetzebene haben sollten.

§ 20a Lieferantenwechsel

Ab dem 1. Januar 2026 muss der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und an jedem Werktag möglich sein.

Die Änderung des §20a zum Lieferantenwechsel begrüßt die DUH ausdrücklich. Diese Neuregelung ist verbraucherfreundlich und wird den Stromtarif-Markt dynamisieren und so für im Schnitt niedrigere Preise sorgen.

Abschnitt 3b: Regulierung von Wasserstoffnetzen

Die Verfügbarkeit an erneuerbaren Wind- und Solarstrom für die Herstellung von grünem Wasserstoff ist bis auf weiteres sehr begrenzt, die Frage zu Importen von grünem Wasserstoff aus Drittstaaten ist unbeantwortet. Der Bedarf an Wasserstoff besteht vordringlich in der Industrie und einigen Anwendungen im Verkehrsbereich. Anwendungen für Wasserstoff spielen für die privaten Verbraucher heute und für die kommenden Jahre keine Rolle. Private Verbraucher werden in den nächsten Jahren keine größeren Mengen von Wasserstoff verbrauchen, für die ein Leitungsnetz erforderlich wäre. Aus klimapolitischer Sicht ist dies auch nicht anzustreben, da insbesondere für Gebäudewärme und individueller Mobilität direktelektrische und effizientere Anwendungen zur Verfügung stehen.

Das BMWi will jetzt Wasserstoffnetze im EnWG regulieren. Insbesondere geht es um bestehende Erdgasleitungen, die zu reinen Wasserstoffleitungen umgerüstet werden sollen. Diese Regulierung soll zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert werden.

Die DUH sieht die Beimischung von grünem Wasserstoff sehr kritisch, lehnt dies konsequent ab. Die Beimischung von grünem Wasserstoff in das Erdgasnetz führt dazu, dass grüner Wasserstoff eben nicht in den prioritär zu wertenden Anwendungsbereichen von Wasserstoff (Industrie, Schwerlast-/Flugverkehr/Seeschifffahrt) zum Einsatz kommt, sondern in der Gebäudewärme, was dort falsche Anreize setzt. Die DUH sieht Lock-In-Risiken bzw. eindeutige Verzögerungsrisiken bei der Dekarbonisierung der Gebäudewärme.

Für die DUH scheint das in der „Marktkonsultation: Regulierung von Wasserstoffnetzen“ von der Bundesnetzagentur beschriebene Netzstrukturszenario II „Lokale Inselnetze, einzelne lange Transportleitungen“ am angemessensten. Lokale Inseln miteinander zu verbinden, ist zunächst nicht förderlich. Lokale Inseln sollten primär mit erneuerbaren Wasserstoffquellen verbunden werden. Eine Transportleitung könnte – wenn erforderlich – der Anknüpfung von Inseln an Wasserstoffquellen oder von Großverbrauchern an diese Wasserstoff-Produktionsstätten dienen. Sollte es perspektivisch zu einem nächsten Schritt kommen, z. B. Wasserstoffnetze öffentlich zugänglich zu machen oder Wasserstoff aus dem Ausland zu importieren, wäre diese Einschätzung erneut zu prüfen.

§ 28j Anwendungsbereich der Regulierung von Wasserstoffnetzen

(1) Betreiber von Wasserstoffnetzen können gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich erklären, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung nach diesem Teil unterfallen sollen. Die Erklärung wird wirksam, wenn erstmalig eine positive Bedarfsprüfung nach § 28p vorliegt. Die Erklärung gilt ab dem Zeitpunkt der

Wirksamkeit unbefristet für den gesamthaften Betreiber von Wasserstoffnetzen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Liste der regulierten Betreiber von Wasserstoffnetzen auf ihrer Internetseite

Ein reguliertes Wasserstoffnetz ist nur möglich, wenn eine positive Bedarfsprüfung gemäß NEP Wasserstoff erfolgt ist. Die DUH betrachtet §28j lediglich als Übergangslösung bis ein Netzentwicklungsplan Wasserstoff etabliert ist oder andere EU-Vorschriften gelten.

§ 28l Entflechtung

(1) Betreiber von Wasserstoffnetzen sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie die Unabhängigkeit des Netzbetriebs von der Wasserstoffherzeugung, der Wasserstoffspeicherung sowie vom Wasserstoffverbrauch sicherzustellen. Betreibern von Wasserstoffnetzen ist es nicht gestattet, Eigentum an Anlagen zur Wasserstoffherzeugung, zur Wasserstoffspeicherung, zum Wasserstoffverbrauch und Anlagen zur Einspeisung von Gas in Gasversorgungsnetze zu halten oder diese zu errichten oder zu betreiben.

Die Entflechtung in §28l begrüßt die DUH, entspricht derselben wie bei Strom und Gas und ist insoweit klar definiert.

§ 28o Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffinfrastrukturen

Die Herausnahme (Nicht-Nutzung) oder Umnutzung von Leitungen ist nicht im §15a EnWG geregelt und unterliegt somit keiner behördlichen Prüfung. Der neue § 28o verlangt von den Fernleitungsnetzbetreibern dies vor der Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit als Wasserstoffinfrastruktur im Netzentwicklungsplan Gas als „nicht mehr nötig“ darzustellen und zu begründen. Diese Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit sollte einher gehen mit der Beantwortung der Frage, wo eine Umstellung aus Klimaschutzgründen nötig ist. Danach kann beschlossen werden, welche Leitung „umgenutzt“ wird.

Eine Bedarfsprüfung von neuer Wasserstoffinfrastruktur durch die Bundesnetzagentur ist richtig. Die zeitliche Abfolge, zunächst eine Leitung aus dem NEP Gas herauszunehmen, bevor überhaupt ihr Bedarf für den Wasserstofftransport bestätigt ist, könnte ein Hemmnis für Gasnetzbetreiber darstellen, eine Leitung für Wasserstoff freizumachen, da der Weiterbetrieb der Leitung nicht genügend gesichert ist.

§ 28p Berichterstattung zur erstmaligen Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff

Die DUH begrüßt, dass ein erster NEP Wasserstoff für 2022 festgelegt wird und dass dieser nicht in den NEP Gas integriert wird. Auf Wechselwirkungen mit NEP Strom wie auch NEP Gas wird eingegangen. Diese Wechselwirkungen müssen jedoch auch andersrum festgelegt werden, entsprechend in § 12 und § 15 EnWG.

Die Verfahrensweise zur Erstellung des NEP Wasserstoff und dessen Inhalte müssen von der Bundesnetzagentur festgelegt werden: Klimaschutz muss als Maßstab gelten. Öffentliche Konsultations- und Beteiligungsverfahren wie auch die demokratische Legitimation bei Planung und Verabschiedung sind beim NEP Wasserstoff zu etablieren. All diese Instrumente dienen maßgeblich der Transparenz von Infrastrukturplanungsprozessen. Die Prozesse rund um die Netzplanung Strom können hier Vorbildwirkung entfalten.

Die DUH plädiert für eine integrierte Netzentwicklungsplanung von Strom, Gas und Wasserstoff. Bei der Standortentscheidung für Elektrolyseure muss zwischen dem Transport von Wasserstoff und der Vorort-Erzeugung eine Abwägung stattfinden. Das örtliche Zusammenführen von Erzeugung und Verbrauch ist die effizienteste Lösung. Geprüft werden muss auch, ob eine Wasserstoffleitung nützlicher ist und schneller realisiert werden kann als eine Stromübertragungsleitung.

§ 42 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung

Die DUH begrüßt die vorgeschlagene Änderung des § 42. Es ist wichtig, dass Verbraucher eine größere Transparenz darüber erhalten, welche Anstrengungen ihre Energieversorger tatsächlich für den Ausbau Erneuerbarer Energien unternehmen. Die Streichung der Ausweisung von nach EEG geförderten Strom ist damit konsequent, da dies keine individuelle Leistung des Energieversorgers ist.

Ein großes Defizit stellt jedoch das bestehende System zur Stromkennzeichnung über Herkunftsnachweise dar. Das System erlaubt gegenwärtig einen Handel mit der Stromeigenschaft ohne tatsächliche Stromlieferung. Energieversorger können so günstige Herkunftsnachweise (HKN) aus dem Ausland nutzen, um fossilen oder nuklearen Strom zu Ökostrom umzuetikettieren. Diese Praxis gaukelt Verbrauchern nur vor, Ökostrom zu beziehen und hat auf Grund der Struktur des europäischen HKN-Marktes keine Auswirkungen auf den Ausbau erneuerbarer Energien.

Vor diesem Hintergrund fordert die DUH eine weitergehende Änderung der Rechtsgrundlagen, neben einer weiteren Änderung des EnWG auch Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie in der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung. Ziel muss es sein, einen entkoppelten Handel von HKN und Stromlieferungen zu untersagen. Erst dann entfaltet auch die hier vorgeschlagene Änderung des § 42 EnWG eine positive Wirkung, weil erst jetzt den Verbrauchern tatsächlich vom Energieversorger kontrahierte Ökostrombezüge transparent gemacht werden können.

§ 113c Umrüstung von Erdgasleitungen im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber

Wenn die Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas gemäß § 15a vorschlagen, Leitungen aus dem bestehenden Erdgasnetz herauszunehmen, um sie auf Wasserstoff umzustellen, muss sichergestellt sein, dass das verbleibende Erdgasnetz die im Szenariorahmen bestätigten Kapazitätsbedarfe erfüllt. Um die Voraussetzungen nach Satz 1 zu erfüllen, kann der Netzentwicklungsplan Gas zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz in geringfügigem Umfang enthalten.

Dies ist aus Sicht der DUH nicht gerechtfertigt: Die Umwidmung einer Gasleitung zu einer Wasserstoffleitung sollte in keinem Fall zu weiteren Ausbaumaßnahmen in Form von neuen Versorgungsleitungen im Gasnetz führen.

§ 113d Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben

(1) Bis zu dem Zeitpunkt des Erlasses von technischen Regeln für Wasserstoffanlagen gelten § 49 Absatz 1 und 2 entsprechend, wobei die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. auf Wasserstoffanlagen unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften des Wasserstoffes sinngemäß anzuwenden sind. Die zuständige Behörde kann die Einhaltung der technischen Anforderungen nach § 49 Absatz 1 EnWG regelmäßig überprüfen.

Die DUH fordert, dass der Zeitpunkt des Erlasses eindeutig definiert wird, z.B. spätestens zum ersten NEP Wasserstoff (1. April 2022).

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

